

# **BGer 1B 128/2020 vom 17. März 2020**

Bundesgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_128\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_128_2020)

FR: TF 1B 128/2020 du 17 mars 2020

IT: TF 1B 128/2020 del 17 marzo 2020

## **Regeste**

Strafverfahren; Rechtsverweigerung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Verfahren 1B\_128, 129, 130 und 131/2020 betreffen das gleiche Strafverfahren und hängen eng zusammen, weshalb sie zu vereinigen sind.

### **E. 2**

Angefochten sind kantonale letztinstanzliche Entscheide, mit denen das Obergericht Beschwerden gegen die Verfahrensführung des erstinstanzlichen Strafgerichts abgewiesen hat und auf ein Ausstandsgesuch nicht eingetreten ist. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG ). Sie schliessen die Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um Zwischenentscheide, gegen die die Beschwerde zulässig ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Beschwerde einzig gegen die ihm auferlegten Verfahrenskosten. Damit hat er von vornherein kein Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung des Beschlusses 1B\_131/2020, da ihm das Obergericht in diesem Ausstandsverfahren gar keine Kosten auferlegt hat. In Bezug auf die anderen drei Beschlüsse legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern ihm durch die Kostenauflagen von je Fr. 400.-- ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur erwachsen könnte, und das ist auch nicht offensichtlich. Auf die Beschwerden ist mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteressen bzw. wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.